

Beitragsordnung des Studentenwerkes Leipzig

Vom 26. Januar 2026

Aufgrund von § 119 Absatz 2 und § 118 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Leipzig gemäß § 120 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes die folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Deckung der Kosten, die ihm durch die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 der Ordnung des Studentenwerkes Leipzig entstehen, erhebt das Studentenwerk Leipzig Beiträge. Beitragspflichtig sind alle Studierenden der dem Studentenwerk Leipzig zugeordneten Hochschulen sowie der Hochschulen und Bildungseinrichtungen, mit denen eine entsprechende Vereinbarung besteht.

(2) Die Beiträge sind fällig bei Immatrikulation oder Rückmeldung. Sie werden gemäß § 119 Absatz 2 Satz 6 des Sächsischen Hochschulgesetzes unentgeltlich von den Hochschulen eingezogen. Die Hochschulen und Bildungseinrichtungen machen das Zahlungsverfahren bekannt. Ist eine Studierende/ein Studierender an mehreren der oben genannten Hochschulen beziehungsweise Bildungseinrichtungen immatrikuliert, so ist der Beitrag nur einmal zu entrichten.

§ 2 Beitragsbemessung und Zweckbindung

(1) Der Beitrag beträgt 90,00 Euro pro Semester. Er wird wie folgt verwendet:

	Euro
– Beitrag für Soziale Dienste/DSW-Beitrag	11,20
– Beitrag zur Finanzierung der Verpflegungsbetriebe (Mensen und Cafeterien)	<u>78,80</u>
	90,00.

(2) Zusätzlich wird ein Beitrag zum Mobilitätsfonds in Höhe von 4,00 Euro pro Studierenden und Semester erhoben.

§ 3 Erlass, Befreiung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Beurlaubte Studierende, die nachweislich für die Dauer eines gesamten Semesters vom Studienstandort Leipzig abwesend sind und daher in diesem Semester die Leistungen des Studentenwerkes Leipzig nicht in Anspruch nehmen, können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Der Antrag ist schriftlich auf dem vorgegebenen Antragsformular zu stellen und muss spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Semesters, für das die Befreiung beantragt wird, beim Studentenwerk Leipzig eingegangen sein. Dem Antrag ist im Falle eines Auslandsaufenthaltes eine offizielle Bestätigung aus dem Ausland über den dortigen Aufenthalt beizufügen. Entsprechendes gilt für die Abwesenheit vom Studienstandort Leipzig innerhalb Deutschlands. Im Falle der Genehmigung stellt das Studentenwerk Leipzig den antragstellenden Studierenden eine Bescheinigung aus und unterrichtet die Bildungseinrichtung über die Befreiung von der Beitragspflicht.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation kann das Studentenwerk Leipzig auf Antrag den Beitrag erstatten. Der Antrag auf Rückzahlung ist schriftlich auf dem vorgegebenen Antragsformular zu stellen und muss spätestens vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters beim Studentenwerk Leipzig eingegangen sein. Dem Antrag ist die Exmatrikulationsbescheinigung der Hochschule beziehungsweise die Bescheinigung der Hochschule über den Verzicht auf den Studienplatz beizufügen.

§ 4 Deutschlandsemesterticket

Zusätzlich zum Beitrag nach § 2 wird für ein vollsolidarisches Deutschlandsemesterticket ein Beitrag in Höhe von 226,80 Euro pro Studierenden und Semester erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2026/27 nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 21. Februar 2025 außer Kraft.

Leipzig, den 26. Januar 2026

Studentenwerk Leipzig
Dr. Diekhof
Geschäftsführerin